

Einkomponenten Voranstrich**Primer PK 2**

- auf Basis Alkylsilan
- für nichtsaugende Untergründe

Produktbeschreibung

PROXAN PRIMER PK 2 ist ein wasserklarer dünnflüssiger Haftvermittler für Polysulfid-Dichtstoffe auf nichtsaugenden Untergründen. Er ist Bestandteil aller Prüfzeugnisse und bauaufsichtlichen Zulassungen von PROXAN-Produkten.

Anwendungsbereiche

Haftvermittler für nichtsaugende Untergründe, wie z.B. Spaltklinker, glasierte Keramik, Kunststoffe (PVC, Polyester, Melaminharz), Metalle (Aluminium, Stahl, Kupfer, Zink) und Glas.

Verarbeitung

Der Untergrund muss trocken, staub- und fettfrei sowie ohne lose Bestandteile sein. Altanstriche sind zu entfernen. Der Primer ist mit einem Pinsel gleichmäßig aufzutragen. Nach einer Ablüftzeit von 10 bis 30 Minuten kann der Dichtstoff aufgetragen werden.

Verpackung

Metallflaschen zu 400 ml, 18 Flaschen pro Karton.

Lagerung

Trocken und bei Temperaturen unter +25°C im verschlossenen Originalgebinde 12 Monate lagerfähig

Angaben zu:

VbF, Verordnung für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

TRGs, Technische Regeln Gefahrstoff

WGK, Wassergefährdungsklasse

entnehmen Sie bitte unserem EG-Sicherheitsdatenblatt.

Technische Daten

Chemische Basis:	Alkylsilan
Ablüftzeit:	10 bis 30 Minuten
Farbe:	wasserklar
Dichte:	ca. 0,8 g/ml
Verbrauch:	0,005 – 0,01 l/lfm in Abhängigkeit von der Fugendimensionierung

Schutzmaßnahmen

Für den Umgang mit chemischen Stoffen sind die wesentlichen physikalischen, sicherheitstechnischen, toxiologischen und ökologischen Daten dem EG-Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung sind zu beachten

Entsorgung

PROXAN - PRIMER PK 2 ist besonders überwachungsbedürftiger Abfall und zu entsorgen nach Abfallschlüssel-Nummer 08 04 06 (Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten)

Gründlich restentleerte Gebinde (Restentleerungsdefinition des VCI beachten) können über das Kreislaufsystem Blechverpackungen Stahl (KBS), Kunden-Nr. 0130 oder über örtliche Metallentsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Auskunftspflichtig für die korrekte Entsorgung sind die zuständigen örtlichen Behörden wie Landratsamt, Abt. Umweltschutz oder Gewerbeaufsicht.

Achtung

Die vorstehenden Angaben entsprechen dem derzeitigen Wissensstand und unseren bisherigen Erfahrungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die wechselnden Gegebenheiten bei der Anwendung, die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen am Bau sowie die Vielzahl der Werkstoffe schließen einen Anspruch auf Haftung aus diesen Angaben aus. Die beste Sicherheit gegen mögliche Fehlschläge wird durch eigene Versuche zum vorgesehenen Anwendungszweck erreicht.

Wir stehen Ihnen dazu gern beratend zur Verfügung.